

HAGEN KELLER, Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht. Darmstadt 2002. ISBN 3-534-15998-5

In den letzten Jahren stand die Dynastie der Ottonen im verstärkten Blickpunkt der Forschung. Dies hing nicht zuletzt mit den beiden großen Ausstellungen – 2001 in Magdeburg, 2002 in Bamberg zusammen. Sie umfaßten den Anfang und das Ende der sächsischen Kaiserdynastie, indem sie sich Otto I. dem Großen (936-973) und Heinrich II. (1002-1024) widmeten.¹ In diesen Zusammenhang paßt auch das Buch von Hagen Keller, das sich mit der ottonischen Königsherrschaft beschäftigt, hinein. Es wurde allerdings von dem Münsteraner Mediävisten nicht neu verfaßt, sondern umfaßt eine Aufsatzsammlung, die der Autor in den letzten 22 Jahren zum Thema der Ottonen und ihrer Herrschaft verfaßt hat. Es sind nicht alle Aufsätze Kellers, in denen er die Ottonen thematisiert hat, zusammengefaßt, sondern eine Auswahl, die Schlaglichter auf seine Sicht der ottonischen Zeit zeigen. Dabei läßt sich an seinen Arbeiten beispielhaft verfolgen, wie sich die Bewertung des 10. Jahrhunderts, der Ottonenzeit, durch die Historiker in den letzten beiden Jahrzehnten verändert hat. Am Anfang des Sammelwerkes steht ein Vorwort eines anderen Münsteraner Mediävisten, Gerd Althoff, der in die Sammlung einführt und die wissenschaftliche Herkunft Hagen Kellers erläutert (S. 7-10).

Der erste Aufsatz, von 1989, beschäftigt sich mit dem „Charakter der ‚Staatlichkeit‘ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsausbau“ (S. 11-21). Keller widmet sich der schwer faßbaren und beschreibbaren Zeit der Wandlungen zwischen der Auflösung des karolingischen Reiches und dem etablierten Königtum des 12. Jahrhunderts in Frankreich und dem Reich. Dabei stellt er fest, daß gerade die Zeit, in der sich letztendlich auch unsere heutigen politischen Grenzen ausgebildet haben, bisher kaum erforscht und beschrieben ist. Unter den Ottonen wurde eine Kontinuität von Ideen und Symbolen geschaffen, die über das Mittelalter weit hinausreicht; dazu gehören der Gedanke des Imperiums und die Reichsinsignien ebenso wie die Tradition eines Krönungsortes sowie deren Rituale. Ebenfalls in dieser Zeit wurden die Reichsgrenzen weitgehend festgelegt, unabhängig von übergreifenden Herrschaften (z.B. die Herrschaft der Herzöge von Schwaben über die Grafschaft Chi-

¹ Bernd SCHNEIDMÜLLER, Stefan WEINFURTER (Hg.), Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“, Mainz 2001; Matthias PUHL (Hg.), Otto der Große. Magdeburg und Europa. 2 Bände. Mainz 2001; Josef KIRMEIER, Bernd SCHNEIDMÜLLER, Stefan WEINFURTER, Evamaria BROCKHOFF, Kaiser Heinrich II. 1002-1024, Stuttgart 2002 (Lizenzausgabe Darmstadt 2002); Klaus Gereon BEUCKERS, Johannes CRAMER, Michael IMHOF (Hg.), Die Ottonen. Kunst – Architektur – Geschichte. Petersberg 2002 (Lizenzausgabe Darmstadt 2002).

avena) oder Personalunionen. Die Ottonen übernahmen zwar von den Karolingern die Idee des Imperiums, aber nicht seine Ausführung wie Zentralität oder Schriftlichkeit. Die Herrschaftsform änderte sich radikal. Sie wurde nicht mehr vom Treueverhältnis bestimmt, sondern von personalen Beziehungen.

Im zweiten Aufsatz beschäftigt sich Hagen Keller mit den „Grundlagen ottonischer Herrschaft“ (S. 22-33). In diesem stellt er die materiellen Grundlagen der ottonischen Herrschaft den personalen Beziehungen der ottonischen Könige gegenüber. Für die Zeitgenossen des 10. Jahrhunderts drückte sich die Herrschaft nämlich nicht in deren materieller Basis, sondern im Ansehen, Einfluß und Gefolgschaft des Königs aus. So bietet auch jedes Königsdiplom durch die Erfassung der in seiner Umgebung sich aufhaltenden Personen eine Quelle seiner Herrschaft. Dabei ist zu beachten, daß die Ottonen für ihren „Personalverbandsstaat“ karolingische Verwaltungsstrukturen mit ihren starken Systemabsicherungen und Hierarchien aufgegeben haben. Neu ist auch in der ottonischen Zeit die Anerkennung der Vererbbarkeit von Grafen- und anderen Ämtern. Die Reihenfolge der Erbbarkeit wurde definiert und damit stabile dynastische Grundlagen geschaffen. Zudem wurde in der ottonischen Zeit die Reichskirche immer mehr in die Königsherrschaft eingebunden (Hofkapelle – Verzahnung zwischen geistlichen Personen und Ämtern mit dem König und seinem Hof). Das ottonische Reich hatte also recht schwache institutionelle Grundlagen, seine Stärke lag in der Integrationsfähigkeit des Königs.

Anschließend wendet sich Keller in einem Aufsatz von 1997 der „Idee der Gerechtigkeit und [der] Praxis königlicher Rechtswahrung im Reich der Ottonen“ zu (S. 34-50). Hier stellt er zunächst fest, daß bis auf die Arbeit von Georg Waitz² bisher kaum Untersuchungen über ottonische Gerichtsbarkeit betrieben worden sind. Ziel seiner „Skizze“ ist, neue Zugänge zu den wesentlichen Elementen der Herrschafts- und Gesellschaftsstrukturen des 10. Jahrhundert aufzuzeigen. Keller fragt nach dem Zusammenhang zwischen „Herrschaftsverwirklichung“ und „Verwaltung“. Dabei nimmt er an, daß die Gerichtsbarkeit im Rahmen von Normen und Traditionen lebte und nicht innerhalb einer Verwaltung. Sie war nicht isoliert, sondern eines unter vielen Mitteln zur Herrschaftsausübung. Die richterliche Funktion des Königs, der als letzte Instanz fungierte, diente – so die ottonischen Geschichtsschreiber – der Friedensstiftung bzw. -sicherung. Der unfähige König ist der, der dies nicht kann. Neben der Gerechtigkeit, nicht nur im rechtlichen, sondern vor allem auch im moralischen Sinn, spielte auch die

² Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte Band 5-6, Berlin ¹1893-1896, Band 7-8 Kiel 1876-1878 (Neudruck Darmstadt 1953-1955).

miscordia, das Erbarmen, eine herausragende Rolle. Als Beispiel für die Niederschrift von otton-ischen Rechtsnormen sei das Hofrecht des Bischof Burchards von Worms von 1023 (*lex familiae Wormatiensis ecclesiae*), das die Angehörigen seiner *familia* schützen sollte, erwähnt. In ihm liegt eine der ersten schriftlichen Fixierungen von Rechtsgewohnheiten vor.

Der nächste Aufsatz widmet sich der „Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit“ und stammte von 1982 (S. 51-90). In dieser Untersuchung geht Hagen Keller von der Prämisse aus, daß die Organisation des ottonischen Reiches nicht zu deuten ist, ohne die zeitgenössische Vorstellung der Königsherrschaft. Daher verbindet er diese ideengeschichtliche Fragestellung mit der verfassungshistorischen. Zugleich versucht er, die Erkenntnisse am Beispiel des Herzogs von Schwaben zu verifizieren. Hier verbindet der Autor also Landesgeschichte mit reichsgeschichtlichen Fragestellungen, wobei er erstmals das Vorkommen Schwabens im Itinearar der Ottonen und frühen Salier (bis Heinrich III.) untersucht. Auffallend ist, daß bis in die Zeit Ottos III. Alemanien nur als Durchreiseland nach Italien benutzt wurde und die Königsaufenthalte möglichst kurz gehalten wurden (ähnlich wie auch in Bayern). Erst unter den Saliern wurden alle Teile des Reiches regelmäßig, wenn auch unterschiedlich intensiv, besucht. Diese Änderung hing mit dem Wandel in der Herrschaftspraxis zusammen, so wurden alle Bistümer mit Vertretern der Hofkapelle besetzt. Gleichzeitig nahm die Bedeutung der Bischofssitze als Aufenthaltsort der Könige zu. Die Bischöfe wurden nun auch Herren im Land, in dem sie ab Otto III. Grafschaften verliehen bekamen. Von ihm wurden aber nicht nur Bischöfe gefördert, sondern auch weltliche Große bekamen Lehen aus dem Reichsgut sowie weitere Privilegien. Hierhinter stand die Verzahnung der Herrschaften des Königs und der Fürsten. Bei den Urkundenausstellungen seit Heinrich II. läßt sich eine „Regionalisierung“ beobachten, d.h. die Petenten reisten nicht mehr zum Herrscher, sondern warteten ab, ob er in ihre Nähe kam. Gleichzeitig treten die „Stämme“ stärker hervor, nicht nur ihr Herzog. Nun sind „Stammestage“ nachgewiesen, die der König besuchte. Der Stamm gewinnt an Kontur, das Herzogtum verliert an Gewicht (S. 62). Einerseits gab es Tendenzen zur Erblichkeit des Herzogsamtes, andererseits übte der König das Herzogsamt selber aus. Dies trifft vor allem auf die Herzogtümer Bayern und Schwaben zu, während bei den anderen Stämmen sich Familien als Herzöge etablieren konnten (Beispiel: Sachsen – Billunger). Ist hier eine Folge der Sonderentwicklung des 10. Jahrhunderts zu sehen? Die Ursachen liegen in den unterschiedlichen Grundlagen der Herzogtümer. Im alemanischen und bayerischen Herzogtum fungierten die Herzöge praktisch als Unter- bzw. Vizekönige und konnten so dem Herrscher ein starker Konkurrent wer-

den. Dieser suchte dies zu verhindern, indem er die Herzogswürde für sich behielt. Die Besetzung der Herzogtümer mit Mitgliedern der Familie der Ottonen, vor allem der nachgeborenen Söhne, schaffte ein anderes Problem beiseite, nämlich das der ungeteilten Herrschaft. Sie wurden so herausragend versorgt, ohne daß das Königtum selber geteilt werden mußte. Nach den Herzögen wendet sich Keller nochmals der Problematik der zwei Regna, Deutschland und Italien, zu. Otto III. war bestrebt beide Reiche zu verschmelzen, dagegen drifteten sie aber seit der Zeit Heinrichs II. immer mehr auseinander. Die Probleme im Reich, daß im Imperium Francorum ein sächsischer König herrschte, ohne daß dies als ein Imperium Saxonum erfaßt wurde, wurden ab der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit dem Titel des Imperium Romanorum umschiffte, in dem verschiedene gentes freiwillig zusammenlebten. Zum Schluß des Artikels wendet sich Keller noch der Entwicklung des „deutschen Reichsbegriffes“ zu, wie er vereinzelt schon im 10. Jahrhundert vorkam, im Reich selber aber erst nach 1070 von mehreren Autoren gleichzeitig verwendet wurde. Damit verbunden ist auch die Frage nach der Transpersonalität des Reiches wie sie auch Wipo in seinem Werk behandelt.

Im folgenden Beitrag setzt sich Hagen Keller mit den Quellen der ottonischen Zeit auseinander – hier besonders mit einem ihrer wichtigsten Vertreter – Widukind von Corvey („Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I.“, S. 91-130). Der Autor stützt sich in vielen Punkten auf die Arbeiten von Karl Schmid und führt diese weiter. Nach Schmid wurde Otto schon vor 930 in den Reichenauer und St. Galler Verbrüderungsbüchern *rex* genannt und war wohl damit als Nachfolger seines Vaters designiert. Die Frage nach der Nachfolge Heinrichs durch Otto ist den erzählenden Quellen nach uneindeutig. Hat er seinen Sohn zum Nachfolger bestimmt, designiert? Wurde Otto von den Franken und Sachsen dennoch oder deswegen „gewählt“? Von dieser Fragestellung aus wendet sich Keller Widukind zu. Er stellt die Ereignisse von Ottos Krönung (Aachen 936) nach dem Bericht des Corveyer Mönches vor und merkt an, daß keine andere zeitgenössische Quelle auf dieses Ereignis eingeht. Überhaupt werfen die Stellen, die Widukind berichtet bzw. über die er schweigt und die aus anderen Quellen bekannt sind (beispielsweise die Krönung Ottos II.), Fragen nach dem Grund auf. Wahrscheinlich ist, daß Widukind die Krönung Ottos II. 961 gesehen hat und das Erlebte in den Bericht über die Krönung dessen Vaters verarbeitet hat, wobei es nicht sicher ist, ob sie tatsächlich stattgefunden hat, oder ob Otto nicht schon 930 in Mainz gekrönt worden war. Die Krönung Ottos II. in Aachen 961 zum König stände dann in der karolingischen Tradition der Krönungen der Mitherrscher in Aachen (Ludwig der Fromme, Lothar I.), was sich auch unter den Saliern fortsetzte. Die Interpretation der Vorgänge durch Schmid und Keller zeigt, daß Widukind sicher-

lich nicht gelogen hat, aber durch seine Darstellung Unschärfe und Unverständnis in die Quellen brachte.

Der folgende Beitrag „Ottonische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext“ (S. 131-166) beschäftigt sich mit der bildlichen Darstellung der ottonischen Könige und damit letztendlich mit der ikonographischen Darstellung ihres Herrscherverständnisses. Die Siegelurkunde hat ihren Beginn im 10. Jahrhundert, denn von nun an siegelten nicht nur die Herrscher, sondern auch Bischöfe und Herzöge. Schon unter Otto I. und Otto II. entwickelte sich das „Majestätssiegel“, das den Herrscher in Vorderansicht zeigt. In der Regel läßt sich eine Änderung in der Darstellung auf dem Siegel mit einer politischen Änderung verbinden – die Kaiserkrönung ist hier ein herausragendes Beispiel. Keller geht auf die Suche nach den ikonographischen und symbolischen Vorbildern der ottonischen Siegel und findet sie in Byzanz, Italien und auch bei Heiligendarstellungen, ohne daß sie kopiert wurden. Seine Thesen zum ottonischen Siegel faßt er in zehn Punkten am Schluß knapp und informativ zusammen (S. 162-166).

Auch im letzten Aufsatz des Bandes, diesmal wieder einem älteren von 1985, beschäftigt sich Keller mit der ottonischen Ikonographie. Nun behandelt er das Thema „Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung ottonischer Denkmäler“ (S. 167-183). Schon zu Anfang macht er klar, daß – bis auf die Münzen und Siegel – alle Bilder der ottonischen Herrscher aus dem liturgischen Bereich stammen, vor allem aus den unterschiedlichen Prachthandschriften. Er stellt fest, daß es für alle Herrscherepochen zeitspezifische Quellen gab, für die Karolingerzeit z.B. die Kapitularien, für das 12. Jahrhundert die sogenannten Fürstenspiegel. Für die Ottonenzeit stammen die typischen Quellen aus dem liturgischen Bereich, dazu zählen z.B. die Krönungsordines und die Prachthandschriften mit den Herrscherbildern. Die Herrschaftsform erreichte mit ihrer Symbolik auch den sakralen Raum. Bei diesen Bildern ist die Darstellung der ottonischen Herrscher ebenfalls singulär und differenziert sich von der ihrer Vorgänger, der Karolinger, und der Nachfolger, der späteren Salier.

In diesem Buch liegen uns also sieben Aufsätze Hagen Kellers vor, die seine Sicht der ottonischen Herrschaft von verschiedenen Standpunkten und Fragestellungen beleuchten. Der „Altersunterschied“ der einzelnen Beiträge verstärkt die Spannung an dem Band, denn dadurch wird die Entwicklung eines Forschers sowie eines Forschungsthemas verdeutlicht. Sehr bedauerlich ist, daß die zahlreichen und ausführlichen Fußnoten nicht als solche erhalten geblieben, sondern in Endnoten umgewandelt

wurden. Der Versuch, das Buch, die einzelnen Beiträge dadurch lesbarer zu machen, da die Menge der Fußnoten nicht abschrecken kann, ist daher nur bedingt geglückt. Bei dem Wunsch, sich zu einem Punkt genauer zu informieren, kommt auf den Leser jede Menge lästiger Blättere zu. Je ein knappes Orts- und Personenregister schließen das Buch ab und erleichtern so die Suche nach bestimmten Personen und Orten. Das ist lobenswert, wenn auch der Vorteil dieser Aufsatzsammlung in den einzelnen Beiträgen liegt, die für sich geschlossen stehen, ja so verfaßt wurden.

Dr. Nathalie Kruppa
Max-Planck-Institut für Geschichte
Hermann-Föge-Weg 11
37073 Göttingen
nkruppa@gwdg.de